

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0012/15/1.1

Düsseldorf, den 28.09.2016

Genehmigung nach §§ 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Huckingen der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg durch Umbau des Hilfskessels 1 auf eine zusätzliche Koksofengasfeuerung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH mit Bescheid vom 24.04.2015 die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Huckingen am Standort KW Huckingen, Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Großfeuerungsanlagen

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag
gez. Klug



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH
Ehinger Straße 200
47259 Duisburg

Datum: 24.04.2015

Seite 1 von 33

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0012/15/1.1
bei Antwort bitte angeben

Frau Thaler

Zimmer: 244

Telefon:

0211 475-2244

Telefax:

0211 475-2943

sabine.thaler@

brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Huckingen durch Umbau des Hilfskessels 1 auf eine zusätzliche Koksofengasfeuerung

Ihr Antrag nach §16 Abs. 1 BImSchG vom 08.01.2015

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0012/15/1.1

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße

Auf Ihren Antrag vom 08.01.2015, eingegangen bei der Bezirksregierung Düsseldorf am 12.01.2015, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Huckingen ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:



I. Entscheidung

1.

Der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter nach §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Huckingen durch Umbau des Hilfskessels 1 auf zusätzliche Koksofengasfeuerung

auf dem Grundstück Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg, Gemarkung Huckingen, Flur 28, Flurstücke 22 und 28, erteilt.

Gegenstand der Genehmigung sind die folgenden Änderungen:

- Betrieb des Hilfskessels 1 sowohl mit Erdgas als auch mit Koksofengas;
- Anbindung des Hilfskessels 1 an die bestehende Koksofengasversorgung;
- Austausch der vorhandenen Erdgas-Brenner durch zwei neue kombinierte Erdgas-/Koksofengas-Brenner.

Anlagedaten Hilfskessel 1:

Dampfkessel-Kategorie:	IV
Art:	Wasserrohrkessel
Herstell-Nr.:	11803
Herstelljahr:	1974
zul. Betriebsüberdruck:	23 bar
zul. Heißdampftemperatur:	350 °C
zul. Dampferzeugung:	45 t/h
Heizfläche:	1265 m ²



Beaufsichtigung:	ständige Beaufsichtigung von der Warte
Name des Herstellers:	Babcock
Feuerung:	Gasfeuerung
Brennstoff:	Erdgas / Koksofengas (Mischbetrieb)
Anzahl der Brenner:	2
Feuerungswärmeleistung:	35,8 MW

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Änderung der Anlage sowie ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde.

Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2.

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten Nebenbestimmungen. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die ebenfalls in **Anlage 2** dieses Genehmigungsbescheides enthaltenen Hinweise sind zu beachten.

3.

Mit Zustellung dieses Bescheides erlischt der Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 09.02.2015 – Az.: 53.01-100-53.0012/15/1.1-8a.

4.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der durch diesen Bescheid genehmigten Änderungen werden auf 970.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

€ 3.144,00

(i. W.: dreitausendeinhundertvierundvierzig Euro).



Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) in Verbindung mit den Tarifstellen 15a1.1 und 15h.5.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens

7331200000130287

an die Landeskasse Düsseldorf auf das folgende Konto:

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Ich weise darauf hin, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens eine Buchung nicht möglich ist und dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.

II.

Andere behördliche Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Im vorliegenden Fall ist von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- die Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Änderung der Dampfkesselanlage mit der Herstell-Nr. 11803 (Hilfskessel 1).

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.



III. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides

- a) nicht innerhalb von einem Jahr mit der Durchführung der Änderung begonnen und
- b) die geänderte Anlage nicht innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt diese Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).

IV. Begründung

A. Sachverhalt

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH (HKM) betreibt auf ihrem Duisburger Werksgelände unter anderem eine Kokerei mit zwei Koksofenbatterien, ein Integriertes Hüttenwerk mit zwei Hochöfen und einem Stahlwerk sowie das Kraftwerk Huckingen mit den Blöcken A und B und den Hilfskesseln 1 und 2. Das beim Kokerei- und Hochofenprozess entstehende Koksofen- und Hochofengas wird über zwei getrennte Leitungsnetze zu den Unterfeuerungen der Koksofenbatterien, den Winderhitzern der Hochöfen und anderen kleineren Verbrauchern geleitet, um dort als Brennstoff eingesetzt zu werden. Das restliche Koksofen- und Hochofengas wird in den Blöcken A und B des Kraftwerks zur Prozessdampf- und Stromerzeugung genutzt.

Die Hilfskessel 1 und 2 werden zurzeit mit Erdgas befeuert und dienen dazu, der HKM auch in Spitzenzeiten oder bei einem Ausfall eines Kraftwerksblocks ausreichend Prozessdampf zur Verfügung zu stellen.

Im März 2014 wurde in der Kokerei eine zweite Koksofenbatterie in Betrieb genommen. Die dadurch entstehende Mehrmenge an Koksofengas kann im Normalfall von den einzelnen Verbrauchern der HKM abgenommen werden. Bei besonderen Betriebszuständen wie störungs- oder wartungsbedingten Stillständen eines Kraftwerksblocks oder eines



Hochofens bzw. der Winderhitzer eines Hochofens ist dies allerdings nicht möglich, so dass überschüssiges Koksofengas ungenutzt abgefackelt werden muss.

Um die Fackelzeiten und -mengen zu reduzieren und auch den Brenngaseinsatz aus energetischer und wirtschaftlicher Sicht zu optimieren, soll im Hilfskessel 1 zukünftig auch zusätzlich Koksofengas eingesetzt werden. Dazu ist es erforderlich, den Hilfskessel 1 an die bestehende Koksofengas-Versorgung des Kraftwerks anzuschließen und die Erdgasbrenner durch zwei kombinierte Erdgas-/KoGa-Brenner zu ersetzen.

Hierfür hat HKM mit Schreiben vom 08.01.2015 einen Genehmigungsantrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks einschließlich eines Antrags auf Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung gestellt.

B. Begründung der Sachentscheidung

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Zum Antrag gehört wurden die Dezernate Umweltüberwachung und Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf.

Bei der Prüfung des Antrags durch die beteiligten Stellen und mich wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze beachtet.

Das Werksgelände der HKM liegt im Süden der Stadt Duisburg. Im Norden wird es vom Rhein, im Süden durch die B 288, im Osten durch den Angerbach und im Westen durch die Ehinger Berge begrenzt. Im Osten und Süden grenzen an das Gelände des Werkes weitere Industriegebiete. Das Werksgelände ist im Flächennutzungsplan als Industriegebiet ausgewiesen. Die nächste zusammenhängende Wohnbebauung befindet sich in ca. 1 km Entfernung zum Standort.

Die geplante Anlagenänderung wird keinen relevanten Einfluss auf die vorhandene Immissionssituation haben.



Durch die zusätzliche Koksofengasfeuerung werden sich zwar die zulässigen Emissionsgrenzwerte im Vergleich zur Erdgasfeuerung erhöhen, in der den Antragsunterlagen beigefügten Immissionsprognose wird aber plausibel nachgewiesen, dass die durch das geänderte Kraftwerk verursachten Immissionen zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen werden.

Die Überwachung der Emissionen erfolgt für die Abgaskomponenten Kohlenmonoxid, Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid durch kontinuierliche Messung und Übermittlung an die Bezirksregierung Düsseldorf mittels Emissionsfernüberwachung (EFÜ). Die Überwachung der Staubemissionen erfolgt durch wiederkehrende Einzelmessungen.

Durch die geplante Änderung am Hilfskessel 1 ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die bestehende Geräuschsituation.

Die geplante Änderung am Hilfskessel 1 hat keinen Einfluss auf die bestehende Wasser- und Abwasserwirtschaft. Die Wasserentnahme und die Abwassereinleitung am Standort ändern sich nicht.

Das geplante Vorhaben ist mit keinen Änderungen in Bezug auf die Abfallerzeugung verbunden. Die derzeit anfallenden Abfallmengen sowie deren Zusammensetzung verändern sich nicht.

Durch die geplante Änderung kommt es zu keiner relevanten Erhöhung der Gesamtmenge an hochentzündlichen Gasen, da der Hilfskessel 1 an die bestehende KoGa-Versorgung angeschlossen wird. Änderungen bezüglich der Störfallverordnung ergeben sich hierdurch nicht.

Zur Beurteilung der beantragten Änderung wurde vom TÜV Nord als zugelassener Überwachungsstelle (ZÜS) eine gutachterliche Äußerung nach § 13 Abs. 2 BetrSichV erstellt. Diese Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Änderung hinsichtlich der Aufstellung, Bauart und Betriebsweise unter Berücksichtigung bestimmter Maßgaben, die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entspricht.

Durch das Vorhaben werden keine Änderungen hinsichtlich Boden, Natur und Landschaft hervorgerufen. Die geplante Änderung ist mit keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme bzw. keiner erstmaligen Flächenversiegelung von Bodenflächen sowie keinen zusätzlichen Baukörpern verbunden.



In einer Entfernung von 3,7 bis 7 km zum Anlagenstandort befinden sich vier FFH-Gebiete: „Die Spey“ (DE-4606-301), „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad-Honnef“ (DE-4405-301), „Lantumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk“ (DE-4605-301) und „Ueberanger Mark“ (DE-4606-302). Um eine Einschätzung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf empfindliche Ökosysteme zu ermöglichen, wurde in der den Antragsunterlagen beigefügten Immissionsprognose u.a. die durch das Vorhaben verursachte maximale Stickstoffdeposition ermittelt, die mit $0,004 \text{ kg/ha} \cdot \text{a}$ weit unter dem Abschneidekriterium von $0,1 \text{ kg/ha} \cdot \text{a}$ liegt. Auch die Säuredeposition liegt mit $\text{max. } 1,9 \text{ eq}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ unter dem Abschneidekriterium von $30 \text{ eq}/(\text{ha} \cdot \text{a})$. Eine Betroffenheit dieser FFH-Gebiete kann somit ausgeschlossen werden.

Ein Bericht über den Ausgangszustand des Bodens (AZB) ist Bestandteil eines separaten Genehmigungsantrags, der mit Schreiben vom 14.04.2014 für die wesentliche Änderung des Kraftwerks Huckingen durch Erhöhung des Koksofengasanteils im Mischgas auf bis zu 10 Vol.-% eingereicht wurde. Gegenüber diesem AZB ergeben sich durch das hier beantragte Vorhaben keine Änderungen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 3c UVP ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand



daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 16 vom 16.04.2015) öffentlich bekannt gegeben.

Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. Begründung der Kostenentscheidung:

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus Auslagen und Gebühren. Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **3.144,00 Euro**.

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Huckingen nach § 16 Abs. 1 BImSchG wird eine Gebühr von **2.844,00 Euro** erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 970.000,00 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a1.1 b)



berechnet sich für die Genehmigung anhand der Errichtungskosten (E) eine Gebühr von 4.160,00 Euro [$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$].

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher als diejenige, die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Erlaubnis gemäß § 13 BetrSichV ein. Würde die Erlaubnis selbständig erteilt, wäre hierfür gemäß Tarifstelle 11.2.1 eine Gebühr in Höhe von 2.567,50 Euro zu entrichten.

Da die höchste Gebühr festzusetzen ist, ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 a-c) eine Gebühr in Höhe von 4.160,00 Euro.

Wurde der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und der Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheides – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 09.02.2015 wurde eine Gebühr in Höhe von 970,50 Euro erhoben, so dass 97,05 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr in Höhe 4.062,95 Euro.

Diese Gebühr vermindert sich um 30 v.H., da die Voraussetzungen der Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vorliegen (zertifiziertes Umweltmanagementsystem). Demnach ergibt sich eine geminderte Gebühr von 2.844,07 Euro, abgerundet nach § 4 AVerwGebO NRW auf **2.844,00 Euro**.

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG zusätzlich eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und



- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie – auf Antrag – dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Ausgehend von einem mittleren Verwaltungsaufwand und einer durchschnittlichen Bedeutung der Amtshandlung ergibt sich zusätzlich nach Tarifstelle 15h.5 eine Gebühr in Höhe von **300,00 Euro**.

Somit ergibt sich eine Gesamtgebühr in Höhe von **3.144,00 Euro**.

V.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erhoben werden.

Statt in Schriftform kann die Klage auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) erhoben werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39,



40213 Düsseldorf zu erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Seite 12 von 33

Hinweis:

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Im Auftrag

(Thaler)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0012/15/1.1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Reg.		Blatt
	Anschreiben vom 08.01.2015	10
	Inhaltsverzeichnis	1
	Antragsformular 1 Blatt 1-3 vom 08.01.2015	4
	Formulare 2 – 6	8
1.	Fließschema	1
2.	Technische Daten, Auslegungsdaten	2
3.	Topographische Karte (Auszug), Maßstab 1 : 25.000	1
	Lageplan, Maßstab 1 : 2500	1
4.	Aufstellungsplan Erdgas- und Koksofengasstation	1
	Aufstellungsplan Koksofengasleitung	1
	Feuerungsschema (R&I)	1
	Aufstellungsplan Gassensoren	1
5.	Emissionsüberwachungskonzept	2
6.	Immissionsprognose, argumet Bahmann & Schmonsees GbR, Projekt-Nr. W0614/05/13 vom 08.08.2014	59
7.	Angaben gemäß § 3 UVPG	4
8.	Sicherheitsdatenblatt Koksofengas	8
9.	Gutachterliche Äußerung nach § 13 BetrSichV des TÜV Nord vom 18.12.2014, A.-Nr. SEK-1100/2014	4
	Anlage zur gutachterlichen Äußerung	159
10.	Zertifizierung nach DIN ISO 14001	1



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0012/15/1.1**

I.

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

I.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

I.1.1

Die Änderung und der Betrieb der durch diesen Bescheid geänderten Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Maßgeblich sind die in der **Anlage 1** aufgeführten Antragsunterlagen.

I.1.2

Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.

I.1.3

Dieser Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

I.1.4

Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, schriftlich mitzuteilen.

Die Mitteilung muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.



I.1.5

Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich [unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel] zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.



I.2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

I.2.1 Emissionsgrenzwerte

I.2.1.1

Der Hilfskessel 1 ist so zu betreiben, dass im Abgas der Quelle 003 bei Erdgasfeuerung die nachfolgend aufgeführten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

I. Tagesmittelwerte:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid | 100 mg/m ³ |
| b) Kohlenmonoxid | 50 mg/m ³ |
| c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid | 35 mg/m ³ |
| d) Gesamtstaub | 5 mg/m ³ |

II. Halbstundenmittelwerte:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid | 200 mg/m ³ |
| b) Kohlenmonoxid | 100 mg/m ³ |
| c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid | 70 mg/m ³ |
| d) Gesamtstaub | 10 mg/m ³ |

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf sowie auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 3 vom Hundert.

I.2.1.2

Der Hilfskessel 1 ist so zu betreiben, dass im Abgas der Quelle 003 bei Koksofengasfeuerung die nachfolgend aufgeführten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

I. Tagesmittelwerte:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid | 200 mg/m ³ |
| b) Kohlenmonoxid | 100 mg/m ³ |
| c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid | 350 mg/m ³ |
| d) Gesamtstaub | 10 mg/m ³ |

II. Halbstundenmittelwerte:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid | 400 mg/m ³ |
| b) Kohlenmonoxid | 200 mg/m ³ |
| c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid | 700 mg/m ³ |
| d) Gesamtstaub | 20 mg/m ³ |

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf sowie auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 3 vom Hundert.

I.2.1.3

Der Hilfskessel 1 ist so zu betreiben, dass im Abgas der Quelle 003 bei gleichzeitigem Betrieb mit Erdgas und Koksofengas (Mischbetrieb) die nachfolgend aufgeführten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

I. Tagesmittelwerte:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid | 100 - 200 mg/m ³ |
| b) Kohlenmonoxid | 50 - 100 mg/m ³ |
| c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid | 35 - 350 mg/m ³ |
| d) Gesamtstaub | 5 - 10 mg/m ³ |



II. Halbstundenmittelwerte:

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| a) | Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid | 200 - 400 mg/m ³ |
| b) | Kohlenmonoxid | 100 - 200 mg/m ³ |
| c) | Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid | 70 - 700 mg/m ³ |
| d) | Gesamtstaub | 10 - 20 mg/m ³ |

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf sowie auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 3 vom Hundert.

Die zulässigen Massenkonzentrationen an Stickstoffdioxid, Kohlenmonoxid, Schwefeldioxid und Gesamtstaub sind beim Mischbetrieb anhand der unter den Nebenbestimmungen I.2.1.1 (Erdgasbetrieb) und I.2.1.2 (Koksofengasbetrieb) aufgeführten Emissionsbegrenzungen, jeweils entsprechend dem Verhältnis der zugeführten Feuerungswärmeleistung (FWL), wie folgt zu berechnen:

$$E_G = \frac{C_1 \times FWL_{\text{Erdgas}} + C_2 \times FWL_{\text{Koksofengas}}}{FWL_{\text{gesamt}}}$$

E_G = Emissionsgrenzwert

C_1 = Emissionsgrenzwert Erdgasfeuerung gem. NB I.2.1.1

C_2 = Emissionsgrenzwert Koksofengasfeuerung gem. NB I.2.1.2

I.2.1.4

Abweichend von den Nebenbestimmungen I.2.1.1 – I.2.1.3 gelten die folgenden Emissionsbegrenzungen gemäß Nr. 5.4.1.2.3 TA Luft, sofern durch Verzichtserklärung die Feuerungswärmeleistung des Hilfskessels 2 auf weniger als 15 MW begrenzt wird.

Die Begrenzung ist technisch durch eine geeignete Verriegelung sicherzustellen und durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) prüfen und bestätigen zu lassen.

**I.2.1.4.1**

Der Hilfskessel 1 ist so zu betreiben, dass im Abgas der Quelle 003 bei Erdgasfeuerung die nachfolgend aufgeführten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

I. Tagesmittelwerte:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid | 150 mg/m ³ |
| b) Kohlenmonoxid | 50 mg/m ³ |
| c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid | 10 mg/m ³ |
| d) Gesamtstaub | 5 mg/m ³ |

II. Halbstundenmittelwerte:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid | 300 mg/m ³ |
| b) Kohlenmonoxid | 100 mg/m ³ |
| c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid | 20 mg/m ³ |
| d) Gesamtstaub | 10 mg/m ³ |

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf sowie auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 3 vom Hundert.

I.2.1.4.2

Der Hilfskessel 1 ist so zu betreiben, dass im Abgas der Quelle 003 bei Koksofengasfeuerung die nachfolgend aufgeführten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

I. Tagesmittelwerte:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid | 350 mg/m ³ |
| b) Kohlenmonoxid | 80 mg/m ³ |



- | | |
|------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid | 350 mg/m ³ |
| d) Gesamtstaub | 10 mg/m ³ |

II. Halbstundenmittelwerte:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid | 700 mg/m ³ |
| b) Kohlenmonoxid | 160 mg/m ³ |
| c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid | 700 mg/m ³ |
| d) Gesamtstaub | 20 mg/m ³ |

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf sowie auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 3 vom Hundert.

I.2.1.4.3

Der Hilfskessel 1 ist so zu betreiben, dass im Abgas der Quelle 003 bei gleichzeitigem Betrieb mit Erdgas und Koksofengas (Mischbetrieb) die nachfolgend aufgeführten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

I. Tagesmittelwerte:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid | 150 - 350 mg/m ³ |
| b) Kohlenmonoxid | 50 - 80 mg/m ³ |
| c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid | 10 - 350 mg/m ³ |
| d) Gesamtstaub | 5 - 10 mg/m ³ |

II. Halbstundenmittelwerte:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid | 300 - 700 mg/m ³ |
| b) Kohlenmonoxid | 100 - 160 mg/m ³ |



- c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid 20 - 700 mg/m³
- d) Gesamtstaub 10 - 20 mg/m³

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf sowie auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 3 vom Hundert.

Die zulässigen Massenkonzentrationen an Stickstoffdioxid, Kohlenmonoxid, Schwefeldioxid und Gesamtstaub sind beim Mischbetrieb anhand der unter den Nebenbestimmungen I.2.1.4.1 (Erdgasbetrieb) und I.2.1.4.2 (Koksofengasbetrieb) aufgeführten Emissionsbegrenzungen, jeweils entsprechend dem Verhältnis der zugeführten Feuerungswärmeleistung (FWL), wie folgt zu berechnen:

$$E_G = \frac{C_1 \times \text{FWL}_{\text{Erdgas}} + C_2 \times \text{FWL}_{\text{Koksofengas}}}{\text{FWL}_{\text{gesamt}}}$$

E_G = Emissionsgrenzwert

C_1 = Emissionsgrenzwert Erdgasfeuerung gem. NB I.2.1.4.1

C_2 = Emissionsgrenzwert Koksofengasfeuerung gem. NB I.2.1.4.2

I.2.1.5

Die in der Nebenbestimmung Nr. 5 (Neufassung) des Nachtrags zum Genehmigungsbescheid 3020-G227-1141/84-Du/Vo vom 24.11.1986 aufgeführte Ausnahmeregelung bei Störungen oder Ausfall der Koksofengasentschwefelungsanlage der Kokerei wird auf den Hilfskessel 1 ausgeweitet:

Bei Störungen oder Ausfall der Koksofengasentschwefelungsanlage der Kokerei dürfen die Blöcke A und B sowie der Hilfskessel 1 in jedem Lastbereich zusammen für einen Zeitraum von bis zu 300 h/a eine Schwefeldioxidemission von 500 kg/h nicht überschreiten.

Die Emissionsüberwachung durch kalibrierte Messgeräte bleibt hiervon unberührt. Die erhöhten Schwefeldioxidemissionen sind rechnerisch



über eine Input-Überwachung (H_2S -Gehaltsbestimmung im Koksofengas) zu registrieren und nachzuweisen.

Der rechnerische Nachweis und die Mitteilung über die Anzahl der Betriebsstunden mit erhöhten Schwefeldioxidemissionen ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) bis zum 31. Januar eines jeden Jahres für den abgelaufenen Jahreszeitraum unaufgefordert schriftlich zu übermitteln.

I.2.2 Kontinuierliche Messungen

I.2.2.1

An der Quelle 003 sind die Werte für

- Stickstoffdioxid,
- Kohlenmonoxid,
- Schwefeldioxid,
- den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas
- sowie die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Abgastemperatur,

kontinuierlich zu ermitteln, aufzuzeichnen und auszuwerten.

I.2.2.2

Während des Betriebes ist aus den Messwerten für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden und auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden.

Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn kein Ergebnis eines nach Anlage 3 der 13. BImSchV validierten Tages- und Halbstundenmittelwertes den jeweiligen Emissionsgrenzwert nach Nebenbestimmung I.2.1 überschreitet.

I.2.2.3

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage,



sind die Mess- und Auswerteeinrichtungen durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen.

Die Kalibrierungen und Funktionsprüfungen sind nach der DIN EN 14181 in Verbindung mit der VDI 3950 vorzunehmen.

Die Kalibrierungen sind im Abstand von drei Jahren und die Funktionsprüfungen sind jährlich zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierungen und der Prüfungen auf Funktionsfähigkeit sind der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) innerhalb von acht Wochen vorzulegen.

I.2.2.4

Der Betreiber hat für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen zu sorgen.

Die Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient werden.

I.2.3 Emissionsfernüberwachung

I.2.3.1

Die Ergebnisse, die von den Mess- und Auswerteeinrichtungen zur Ermittlung der Massenkonzentrationen entsprechend der Nebenbestimmung I.2.2.1 einschließlich der erforderlichen Betriebsparameter kontinuierlich aufgezeichnet werden, sind über das Emissionsdatenfernüberwachungssystem des Landes Nordrhein-Westfalen an die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) zu übermitteln.

I.2.3.2

Der EFÜ-Rechner ist in die Funktionsprüfungen der Emissionsmess- und Auswerteeinrichtungen (Nebenbestimmung I.2.2.3) durch die nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle einzubeziehen.



I.2.3.3

In folgenden Fällen ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) innerhalb von drei Werktagen eine Ursachenerklärung zu übermitteln:

- jede Überschreitung der festgelegten Emissionsbegrenzungen (siehe Nebenbestimmung I.2.1) und
- Ausfall der Emissionsmessgeräte länger als sechs Halbstundenmittelwerte innerhalb von 24 Stunden.

I.2.4 Einzelmessungen

I.2.4.1

Der Betreiber hat nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid geänderten Anlage Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle zur Feststellung, ob die Anforderungen für Gesamtstaub nach Nebenbestimmung I.2.1 erfüllt werden, durchführen zu lassen.

Die Messungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, und anschließend wiederkehrend spätestens alle drei Jahre mindestens an drei Tagen durchführen zu lassen (Wiederholungsmessungen). Die Messungen sollen vorgenommen werden, wenn die Anlage mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie zugelassen ist.

I.2.4.2

Über die Ergebnisse der Messungen ist von der Messstelle nach § 26 BImSchG ein Messbericht zu erstellen und der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) innerhalb von acht Wochen nach Durchführung der Messungen vorzulegen. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis der Einzelmessungen und das angewandte Verfahren sowie die Betriebsbedingungen während der Probenahmezeit enthalten.

Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung die Emissionsgrenzwerte nach Nebenbestimmung I.2.1 (Tagesmittelwerte) überschreitet.



I.3 Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

I.3.1

Die elektrischen Einrichtungen der Begrenzer und der nachgeschalteten Stromkreise müssen der DIN EN 50156 (VDE 0116) – Elektrische Ausrüstung von Feuerungsanlagen – entsprechen.

I.3.2

Vom Anlagenhersteller ist eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der elektrischen Anlage ausstellen zu lassen. Diese Bescheinigung ist der zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

I.3.3

Zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind der ZÜS die mit dem Prüfvermerk des Sachverständigen / der ZÜS versehenen Stromlaufpläne sowie das geänderte und erweiterte Anwenderprogramm der eingesetzten Sicherheits-SPS für die neuen Erdgas / Koksgasbrenner vorzulegen.

I.3.4

Die ordnungsgemäße Ausführung der Sicherheitsstromkreise nach DIN EN 50156 (VDE 0116) ist durch den Sachverständigen / die ZÜS überprüfen und bescheinigen zu lassen.

I.3.5

An den neuen Erdgas / Koksgasbrennern ist eine Brennereinzelpfung durchführen zu lassen. Eine Ausfertigung des Prüfberichtes ist der ZÜS zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

I.3.6

Die vor Eintritt in das Kesselhaus in den Erdgas-Zuführungsleitungen der Hilfskessel 1 und 2 befindlichen letzten Absperrschieber sind entsprechend ihrer Kesselzugehörigkeit zu kennzeichnen.



I.3.7

Die fertig verlegten Gasleitungen einschließlich der Armaturen und sonstigen Bauteile müssen sorgfältig gereinigt und nach den Regeln der Technik ab Übergabestelle bzw. Anschlussschieber der Gasversorgung auf Dichtheit geprüft werden. Die Dichtheitsprüfung ist mit Luft oder einem inerten Gas mit dem 1,1fachen des zulässigen Betriebsdruckes durchzuführen. Über die Prüfung sind Bescheinigungen vorzulegen, aus denen das Prüfverfahren, das Druckmittel, die Höhe des Prüfdruckes und das Ergebnis der Prüfungen hervorgehen. Die Prüfungen hat derjenige zu bescheinigen, der die Prüfung durchgeführt hat, z. B. der Ersteller.

I.3.8

Hinsichtlich der Aufrechterhaltung der auf Dauer technisch dichten Anlage sind Umfang und Häufigkeit der Überwachung und Instandhaltung der gasführenden Anlagenbereiche im Explosionsschutzkonzept oder in den dort in Bezug genommenen Unterlagen festzulegen (z. B. in einer zugehörigen Betriebsanweisung oder im Instandhaltungsplan).

I.3.9

Gasausblaseleitungen (z. B. Ausblaseleitungen von Gasleitungs-Entlüftungsventilen bzw. Abblaseventilen) sind so ins Freie zu führen, dass Personen oder Anlagenteile nicht gefährdet werden (z. B. über Dach). Die Austrittsöffnungen müssen gegen das Eindringen von Fremdkörpern und Wasser geschützt sein und dürfen nicht im Ansaugbereich der Anlage ausmünden.

I.3.10

Die Inertisierungsanschlüsse der Koksofengasleitung und der Erdgasleitung sind zu kennzeichnen.

I.3.11

Nach Beendigung von Reparaturen ist vor dem Ziehen der Steckscheibe und vor Inbetriebnahme der Brenner bei dem betroffenen Rohrleitungsabschnitt sowohl die Inertisierung als auch die anschließende Begasung



mit einem mobilen O₂-Analysator zu überprüfen. Dabei ist nach dem 4-Augen-Prinzip zu verfahren.

I.3.12

Das Explosionsschutzdokument ist entsprechend den Änderungen anzupassen.

I.3.13

Für den Betrieb der Anlage sind Betriebsanweisungen zu erstellen. Aus den Betriebsanweisungen müssen die Bedienungs- und Wartungsarbeiten, die gefahrlose Inbetriebnahme und Stillsetzung sowie die bei Störungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten erforderlichen Schutzmaßnahmen hervorgehen.

Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen.

Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt dieser Unterweisung sind schriftlich festzuhalten.

I.3.14

Mit Instandhaltungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt, ihre Ausführung überprüft und die Arbeitsstelle freigegeben ist (Freigabeverfahren). In Abhängigkeit von möglichen Gefahren sind persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.

I.3.15

Der Gas-Alarm ist oberhalb der Außenseiten der Kesselhaustüren des Kraftwerkblocks A optisch zu signalisieren.



I.3.16

Seite 28 von 33

Es ist sicherzustellen, dass die Apparaturen und Rohrleitungen der Anlage, die Gefahrstoffe gem. der Gefahrstoffverordnung enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechslungsfrei identifizierbar sind.

Die Rohrleitungen, die nicht nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtig sind, sind nach dem Durchflussstoff durch Farbanstrich, Aufschrift oder Schilder entsprechend DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff“ zu kennzeichnen.



II. Hinweise

II.1

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

II.2

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

II.3

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.



Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

II.4

Erhebliche Schadensereignisse (z. B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.10.2014 (GV. NRW. S. 679)).

II.5

Die Dampfkesselanlage darf nach der Änderung erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vom Beauftragen der zugelassenen Überwachungsstelle (§ 21 BetrSichV) hinsichtlich ihres Betriebes auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft worden ist und dieser Beauftragte eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 14 Abs. 2 und 19 BetrSichV).



II.6

Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56, unverzüglich anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind (§ 18 Abs. 1 BetrSichV).

II.7

Für den Betrieb der Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) zu erstellen, in der die Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Dampfkesselanlage ermittelt werden. Auf die Regelungen der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen. Die erstellten Unterlagen müssen Folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.

II.8

Sicherheitsarmaturen und Absperrvorrichtungen müssen gefahrlos bedient werden können. Erforderlichenfalls müssen entsprechende Bühnen mit Treppen oder Stufenanlegeleitern vorhanden sein.

II.9

Die Dampfkesselanlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden (§ 12 Abs. 5 BetrSichV).



II.10

Eigentümer und Personen, welche die mit diesem Bescheid erlaubten Anlagen betreiben, sind verpflichtet, den Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle, denen die Prüfung der Anlagen obliegt, die Anlagen zugänglich zu machen. Ferner sind vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Prüfungen zu gestatten, die hierfür benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen und den Prüfenden gegenüber die Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind (§ 36 Produktsicherheitsgesetz ProdSG).

II.11

Wesentliche Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 13 BetrSichV).

II.12

Hinsichtlich des Schutzes der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen wird auf die Regelungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I. S. 261) hingewiesen. Insbesondere sind gemäß den Regelungen der §§ 6 bis 8 LärmVibrationsArbSchV Arbeitsbereiche, in denen die obere Auslöseschwelle für Lärm 85 dB(A) erreicht oder überschritten wird, als Lärmbereich zu kennzeichnen und – falls technisch möglich – abzugrenzen. In diesen Bereichen dürfen Beschäftigte nur tätig werden, wenn das Arbeitsverfahren dies erfordert.

Wird der untere Auslösewert nach § 6 Satz 1 Nr. 2 LärmVibrationsArbSchV von 80 dB(A) trotz Durchführung der in § 6 Abs. 1 LärmVibrationsArbSchV beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Lärmexposition nicht eingehalten, ist den Beschäftigten ein geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung zu stellen.

Erreicht oder überschreitet die Lärmexposition am Arbeitsplatz den oberen Auslösewert nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 LärmVibrationsArbSchV von 85 dB(A), hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden.



II.13

Laufstege, Bedienungs- und Arbeitsbühnen sind zur Sicherung gegen Absturz mit Umwehrungen zu versehen. Die Umwehrungen sind mit Knieleisten und Fußleisten von mindestens 0,05 m Höhe auszurüsten. Die Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen.

II.14

Gaswarneinrichtungen für den Einsatz im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen gemäß TRBS 2152 Teil 2/TRGS 722 sind hinsichtlich der messtechnischen Funktionsfähigkeit und der funktionalen Sicherheit für den vorgesehenen Einsatzfall geeignet auszuwählen. Hierbei sind die in der Betriebsanleitung durch den Hersteller getroffenen Festlegungen zur bestimmungsgemäßen Verwendung zu berücksichtigen.

Die Anforderungen an die messtechnische Funktionsfähigkeit von Gaswarneinrichtungen können dem Anhang II, Abschnitte 1.5.5 bis 1.5.7 der Richtlinie 94/9/EG entnommen werden.

Die in der von der Berufsgenossenschaft „Rohstoffe und chemische Industrie“ herausgegebenen „Liste funktionsgeprüfter Gaswarngeräte“ (www.exinfo.de) aufgeführten Gaswarngeräte gelten als geeignet.

II.15

Die Funktion der Gaswarneinrichtungen ist nach ihrer Errichtung und in angemessenen Zeitabständen zu kontrollieren. Darüber hinaus sind sie regelmäßig instand zu halten.

Bemerkung: Nähere Information siehe BGI 518 (Merkblatt T 023) „Gaswarneinrichtungen für den Explosionsschutz – Einsatz und Betrieb“.